

Erlass zur Änderung des Erlasses zur Umsetzung der unterrichtsbegleitenden Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte (UBUS) zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages an Grundschulen in Hessen vom 1. Februar 2018

Erlass vom 1. Juli 2018

Geschäftszeichen 950.430.002-00126

Gült. Verz. Nr. 7200

1. Der Erlass zur Umsetzung der unterrichtsbegleitenden Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte (UBUS) zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages an Grundschulen in Hessen vom 1. Februar 2018 (ABl. S. 244 ff. – UBUS-Erlass) wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „an Grundschulen“ gestrichen.

- b) Nr. 1, letzter Absatz wird wie folgt gefasst:

„Die unterrichtsbegleitende Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte des Landes Hessen ersetzt nicht die soziale Arbeit der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe nach dem SGB VIII, sondern ergänzt und vernetzt diese Bereiche. Eine Zusammenarbeit zwischen Lehrkräften, sozialpädagogischen Fachkräften und der Schulsozialarbeit nach SGB VIII soll nach Möglichkeit entwickelt werden; bereits bestehende Kooperationsformen sollen aufgegriffen und weiterentwickelt werden. Das Staatliche Schulamt koordiniert die Zusammenarbeit auf regionaler Ebene im Einvernehmen mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und im Benehmen mit dem Schulträger.“

- c) In Nr. 4 Satz 2 werden das Wort „gemäß“ durch „nach Maßgabe der“ und der Punkt durch ein Komma und die Angabe „soweit sie nach Nr. 9 Satz 1 anwendbar ist.“ ersetzt.

- d) Nr. 9 wird wie folgt gefasst:

„9. Schlussbestimmungen

Die Bestimmungen dieses Erlasses einschließlich seiner Anlagen gelten mit Ausnahme des letzten Satzes der Anlage 1 entsprechend für den Einsatz von sozialpädagogischen Fachkräften in den Schulen der Sekundarstufen I und II. Dieser Erlass tritt am 1. Februar 2018 in Kraft. Abweichend von Satz 2 treten Nr. 1, letzter Absatz und Nr. 9 Satz 1 am 1. Juli 2018 in Kraft.“

2. Dieser Erlass tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.